

EO : Ende der Vogel-Strauss-Politik bald in Sicht?

Autor(en): **Schuler, Meinrad A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **71 (1998)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-520087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

EO: Ende der Vogel-Strauss-Politik bald in Sicht?

Schon in früheren Ausgaben forderte «Der Fourrier» von unseren Parlamentariern, nicht nur der Zweckentfremdung der Erwerbsersatzordnung (EO) mit dem Finanztransfer von 2,2 Milliarden Franken zur notleitenden Invalidenversicherung, einen Riegel zu schieben, sondern die 6. EO-Revision mit Volldampf voranzutreiben. Eigentlich ist es schon müssig genug, immer wieder fordern zu müssen, Angehörige der Armee eine angemessene und gerechte Entschädigung zukommen zu lassen. Dasselbe gilt für die Arbeitslosenentschädigung für Soldaten im Beförderungsdienst. Es ist leider fünf nach zwölf! Unsere Politiker sind gefordert, endlich Farbe zu zeigen und aufzuhören, in dieser Angelegenheit den Kopf in den Sand zu stecken.

Eine gewaltige Ohrfeige erhielten Angehörige der Armee (AdA), als unsere Volksvertreter in der Herbstsession dem Finanztransfer von 2,2 Milliarden Franken von der Erwerbsersatzordnung (EO) zur notleidenden Invalidenversicherung mehrheitlich zustimmten. Quasi leer ausgegangen sind aber erneut unsere Wehrmänner. Diese erwarten wohl keine Geschenke, dafür die ihnen zustehende angemessene Anpassung des EO-Beitrages! Es ist jedoch zu befürchten, dass sich die 6. EO-Revision weiter hinauszögert, nachdem es sich hier um ein «Stiefkind» des für Sozialversicherungen zuständigen ED(reifuss)I-Departementes handelt.

Dämpfer Nummer zwei

Wer zwischen Offizierschule - wohl ebenso Fourier- und Feldweibelschule - und Beförderungsdienst («Abverdienen») während lediglich gut zweier Monate arbeitslos ist, gilt nicht als vermittlungsfähig und kann daher für diese Zeit keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung beanspruchen. Dieses Urteil fällt im Januar 1998 das Versicherungsgericht Luzern. Diese Gesetzesauslegung mag juristisch gesehen richtig sein, ist aber mit Sicht auf

eine künftige Versorgung unserer Armee mit qualifiziertem Kader untragbar.

Ultimatum für EO-Revision

Nun hat die Sicherheitspolitische Kommission (SIK) des Nationalrates gehandelt und dem Bundesrat ein Ultimatum gestellt. Sie verlangt von unserer Landesbehörde in einer Motion bis Ende dieses Monats die Botschaft zur 6. EO-Revision. So sollen Rekruten und Absolventen von Beförderungsdiensten nicht länger schlechter entschädigt werden als Arbeitslose.

Im VBS «prüft» man weiterhin

Auch dem Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) ist die unzumutbare Situation längst bekannt. Immerhin konnte man sich nun durchringen, zu «prüfen», ob man nicht für angehende Offiziere und höhere Unteroffiziere 50 Millionen Franken zusätzlich bereitstellen könnte. Das Ziel: Ein Soldzuschlag von 50 Franken pro Tag.

Einfache Anfrage

Der Entscheid des Versicherungsgerichts Luzern, das die Vermittlungsfähigkeit in der Zwi-

schenphase zwischen Offizierschule (beziehungsweise Fourier- und Feldweibelschule) und Abverdienen verneint, liess auch Nationalrat Wilfried Gusset, Frauenfeld, aktiv zu werden. Mit einer einfachen Anfrage reagiert er auf die untragbaren Folgen dieser Gesetzesanwendung. Er begründet seinen Vorstoss damit, dass es für junge Schweizer wenig motivierend ist, unter diesen Umständen, eine Karriere in der Schweizer Armee anzustreben. Die Milizararmee sei aber weiterhin auf bestens qualifizierten Kadernachwuchs angewiesen.

Laut Gusset sind in dieser speziellen Art der Arbeitslosigkeit oftmals zusätzlich Begleitumstände massgebend, die in der normalen Anwendung der Arbeitslosenversicherung-Gesetzgebung keinen Niederschlag finden. So sei in vielen Fällen nachgewiesen, dass der Anwärter von sich aus seine Stelle vor Antritt des Beförderungsdienstes kündigt, um den Arbeitgeber nicht mit zusätzlichen Kosten zu belasten. Dies mit der Hoffnung, in einem späteren Zeitpunkt beim gleichen Arbeitgeber wieder eine Anstellung zu finden. So sei es auch in diesen Fällen stossend, wenn dem Arbeitslosen ohne Berücksichtigung der Sachlage 18 Ausfalltage zugemutet würden.

Im Gegensatz zur Arbeitslosenversicherung (ALV) verfüge aber die Erwerbsersatzordnung (EO) über genügend Mittel, um ausserhalb der ALV eine entsprechende Entschädigung auszurichten und damit die heute geübte und jetzt bestätigte Praxis korrigieren zu können.

Meinrad A. Schuler